Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2434

Der Bundesminister des Innern
V I 5 – 121 111/5

Bonn, den 21. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Wahlrechtsänderungen**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Februar 1967**
– Drucksache V/1412 –

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Bericht der Wahlkreiskommission für die 5. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung zu beauftragen, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1967
   a) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vorzulegen,
   b) zu berichten, ob und welche Möglichkeiten bestehen, die im Ausland wohnenden deutschen Staatsangehörigen in vermehrtem Umfang an den Bundestagswahlen teilnehmen zu lassen.

Zu dem vorbezeichneten Beschluß des Deutschen Bundestages darf ich namens der Bundesregierung darauf hinweisen, daß nach dem derzeitigen Stand der Vorarbeiten für eine Wahlrechtsreform hinsichtlich der einzelnen, aus der vorerwähnten Drucksache ersichtlichen Anliegen gegenwärtig nichts veranlaßt werden kann. Ich möchte dazu folgendes ausführen:

Zu Nummer 1

Der Bericht der Wahlkreiskommission liegt als Drucksache V/1174 vor. Bei den darin zur Erwägung gestellten bzw. empfohlenen Änderungen bestehender Wahlkreisabgrenzungen handelt es sich in keinem Fall um solche, die im Interesse einer Bereinigung etwaiger Verzerrungen der Wahlkreiseinteilung als erforderlich anzusehen wären. Damit erübrigen sich

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

insoweit gesetzgeberische Folgerungen aus dem Bericht für die Bundestagwahl 1969, dies ohne Unterschied, ob 1969 nach unverändertem oder gegenüber dem geltenden Recht modifizierten Bundeswahlrecht (Übergangsregelung) gewählt werden sollte.

Zu Nummer 2 a)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, mit dem seinerzeit die sogenannte Übergangsregelung für die Bundestagswahl 1969 gemeint war, könnte erst vorgelegt werden, wenn entschieden ist, ob und mit welchem wesentlichen materiell-rechtlichen Inhalt eine Übergangsregelung überhaupt vorgesehen, bzw. nach welchem Recht 1969 gewählt werden soll.

Zu Nummer 2 b)

Bei dem aktiven Wahlrecht deutscher Staatsangehöriger im Ausland (§ 12 Bundeswahlgesetz) handelt es sich um eine Einzelfrage, die systemneutral ist und im Rahmen der Erörterungen des neuen Bundeswahlgesetzes für die Bundestagswahl 1973 (1974) zu behandeln sein wird. Eine von dem geltenden Recht abweichende Regelung käme für die Bundestagswahl 1969 keinesfalls in Betracht. Im übrigen darf bemerkt werden, daß die beteiligten Bundesressorts übereinstimmend die Auffassung vertreten, es auch weiterhin bei dem geltenden Recht zu belassen.

Lücke